

**Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhofen vom 15.11.2001
(Änderung: 10.09.2003, 21.12.2004, 13.12.2006)**

Der Gemeinderat von Neuhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Neuhofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Bestattete werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen und Fahrräder zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen; dies gilt auch für Fahrräder, die in den Fahrradständen innerhalb des Friedhofes abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen, in der Stunde vor und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren

e) Druckschriften zu verteilen,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben oder
- c) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind; Unzuverlässigkeit liegt **u.a.** vor, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle nicht nachgewiesen wird.

(2) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte bestattet.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1 m, im Ausnahmefall höchstens 1,4 m lang sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des

Sarges 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne mind. 0,90 m; bei Tiefgräbern 2,20 m, und bei Kindergräbern 1,10 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabausstattungen (Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen) und Grabzubehör, und soweit erforderlich die Fundamente, vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabausstattungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen bis zu einer Neubelegung beträgt 15 Jahre. § 16 (Sondergrabstätten) bleibt unberührt.

§ 11 Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. der Ausgrabung.

(6) Die Kosten der Umbettung bzw. der Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung oder Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken bzw. zum Zwecke der Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Kindergrabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Urnengrabstätten
- d) Sondergrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten dienen der Bestattung von Kindersärgen mit einer Länge von höchstens 1 m, im Ausnahmefall von höchstens 1,4 m.

(2) In einem Kindergrab kann für die Dauer der Nutzungszeit (20 oder 25 Jahre) grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Die Vorschriften für Familiengräber gelten entsprechend auch für Kindergräber.

§ 14 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Bestattungsfall nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Urnenbestattungen in Familiengrabstätten sind zulässig. Die Dauer des Nutzungsrechts kann auf 20 oder 25 Jahre (Nutzungszeit) festgelegt werden

(2) Es wird eine Urkunde, die die Dauer des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Eine Urkunde wird auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechts ausgestellt. Die Nutzungszeit beginnt am Bestattungstag oder an dem Tag der Wiederbeisetzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Familiengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit durch Zahlung der festgesetzten Verlängerungsgebühr um 25 Jahre verlängert werden.

(5) In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit auch um 10,15 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerungsgebühr ist dafür anteilmäßig zu entrichten

(6) Für die zweite und jede weitere Bestattung in einer Grabstätte wird ein Nutzungsrecht ab den Bestattungstagen auf 20 oder 25 Jahre erworben, wobei der Nutzungsberechtigte die Dauer des Nutzungsrechts festlegen kann. Die Zeit bis zum Ablauf des Nutzungsrechts, das bei der vorhergehenden Bestattung oder Verlängerung erworben wurde, wird auf die Höhe der Gebühren für den Neuerwerb anteilmäßig (bezogen auf die gewünschte Dauer des Nutzungsrechts) angerechnet. Dabei sind nur ganze Jahre zu berücksichtigen; maßgebend ist das

Kalenderjahr.

(7) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Nutzungszeit an dem Tag, an dem die letzte Bestattung im Kalenderjahr durchgeführt wurde.

(8) Bei der erstmaligen Belegung einer Grabstätte erwirbt diejenige Person das Nutzungsrecht, die gem. § 9 Bestattungsgesetz für die Durchführung einer Bestattung verantwortlich ist, oder die mit Zustimmung der verantwortlichen Person das Nutzungsrecht übernehmen möchte.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere natürliche Person übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Im alten Friedhofsteil ist eine teilweise Rückgabe der Grabstelle möglich, wenn anlässlich einer Bestattung oder einer Neuanlage des Grabes der Nutzungsberechtigte eine Verringerung der Grabfläche wünscht.

(12) Bei Rückgabe von Grabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte Gebühr nur dann zurückerstattet; wenn sich nach einer Umbettung bzw. Ausgrabung in der aufgegebenen Grabstätte keine Bestatteten mehr befinden. Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(13) Eine Reservierung von Grabstätten darf nicht erfolgen, außer das Grab liegt in einer Reihe, in der Bestattungen schon stattgefunden haben. Der Berechtigte hat dafür eine Vorauszahlung auf die künftigen Grabgebühren zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann über die Reservierung eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

(14) Der Berechtigte nach Abs.13 ist verpflichtet die reservierte Grabstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. § 28 gilt entsprechend.

(15) Die Grabseite für Bestattungen in Doppelgräbern wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei sollen Männer grundsätzlich rechts, Frauen links bestattet werden.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten werden unterschieden in

1. Erd-Urnengrabstätten
2. Urnennischen der Urnenwand
3. anonyme Urnengrabstätten.
4. Urnenrasengrabstätten

(2) Urnengrabstätten (mit Ausnahme von anonymen Urnengrabstätten) sind Aschenstätten, für die im Bestattungsfall ein Nutzungsrecht auf 20 oder 25 Jahre verliehen wird. Bei Urnennischen ist auch ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren möglich

(3) In einer Erd-Urnengrabstätte und in einer Urnenrasengrabstätte können bis zu 4 Aschen und in einer Urnennische bis zu 2 Aschen bestattet werden.

(4) Eine Reservierung von Urnengrabstätten ist möglich. Dies gilt nicht für Urnennischen. § 14 Absätze 13 und 14 gelten entsprechend, wobei der Pflege der reservierten Urnenrasengrabstätten ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt.

(5) Anonyme Urnengrabstätten treten äußerlich nicht in Erscheinung. In ihnen darf lediglich eine Asche bestattet werden. Die Anlage und Pflege der anonymen Urnengrabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Vorschriften für Familiengrabstätten gelten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Neubelegung zulässig.

§ 16 Sondergrabstätten

(1) Die Zuerkennung oder Aufhebung von Sondergrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(2) Die Vorschriften für Familiengrabstätten gelten entsprechend.

(3) Die Anlage und die Unterhaltung obliegt der Gemeinde, wenn der Nutzungsberechtigte dazu nicht in der Lage ist, und wenn das Weiterbestehen der Grabstätte gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. der Gemeinderat über das Weiterbestehen beschlossen hat.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 21) eingerichtet.
- (2) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für die Grabfelder A, B, C, D und F . Die Zuteilung der Grabstätten zu den Grabfeldern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten nur im alten Friedhofsteil.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grababdeckungen sind zulässig. Die Maße für Grabausstattungen haben sich an die Maße der Grabstätten der Umgebung anzupassen.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten nur im neuen Friedhofsteil.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Auf dem alten Friedhofsteil werden die Maße von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der Umgebung festgelegt. Der Grabweg vor und rechts neben dem Grab gilt als Bestandteil der Grabfläche.
- (2) Auf dem neuen Friedhofsteil gelten folgende Maße:
 - a) Familieneinzelgrab: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m (davon sind 40 cm für den Weg bestimmt)
 - b) Familiendoppelgrab: Länge 2,50 m, Breite 2,40 m (davon sind 40 cm für den Weg bestimmt)
 - c) Erd- Urnengrab: Länge 1,10 m, Breite 1 m (davon sind 40 cm für den Weg bestimmt).
- (3) Die Grabstätten sind über die gesamte in Abs. 1 und 2 genannte Fläche herzurichten.

§ 21 Gestaltung der Grabstätten auf dem neuen Friedhofsteil

- (1) Grabfelder A und B: Diese Grabfelder sind bestimmt für Familiengräber mit Einfassungen. Es sind nur Einfassungen aus Stein zulässig. Grababdeckungen sind möglich. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt, und die Würde des

Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabfelder C und D: Diese Grabfelder sind bestimmt für Familiengräber ohne Einfassungen und ohne Grababdeckungen.. Die einzelnen Grabstätten sind in den Grabfeldern C und D durch 0,40 m breite Wege voneinander getrennt. Diese werden mit Schrittplatten 0,40 x 0,40 m ausgelegt. Grabreihen, die mit den Kopfseiten gegeneinander liegen, sind durch einen Abstand von 0,60 m voneinander getrennt. Rasenkantsteine als Wegbegrenzung, sowie Schrittplatten werden in den dafür vorgesehenen Feldern von der Gemeinde einheitlich verlegt.

Die Grabmale müssen in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist in der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Die Grabstätten sollen in ihrer Gesamtläche bepflanzt werden. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Erd-Urnengrabfeld F: Dieses Feld besteht aus Reihen für Urnengrabstätten mit Einfassungen und aus Reihen für Urnengrabstätten ohne Einfassungen. In dem Feld mit Reihen für Urnengrabstätten mit Einfassungen sind Grababdeckungen möglich. Es sind nur Einfassungen aus Stein zulässig.

In den Reihen für Urnengrabstätten ohne Einfassungen werden die Grabstätten durch Schrittplatten (0,40 x 0,40 m) voneinander getrennt. Die Schrittplatten werden von der Gemeinde einheitlich verlegt.

Es sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Als Werkstoffe für die Grabausstattungen sind vorbehaltlich der o.g. Regelungen zugelassen: Natursteine, Holz, Porzellan und Metall.

a) Holzgrabzeichen: Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

b) geschmiedete Grabmale: Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

Nicht zugelassen sind:

a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz

b) Farbanstriche einschl. der Schriftflächen

c) Lichtbilder in unangemessener Größe, Glas und Kunststoffe (z.B. künstliche Blumen). Ausgenommen sind künstlerisch gestaltete Glasgebilde.

d) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

Für alle Grabstätten können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.

(5) Maße für Grabmale und Einfassungen

1. Stehende Grabmale:

a) Familieneinzelgräber: max. Höhe 1,20 m , max. Ansichtsfläche 0,75 qm, Stärke min. 0,14 m

b) Familiendoppelgräber: max. Höhe 2,0 m, max. Ansichtsfläche 2,00 qm, Stärke min. 0,14 m

2. Liegende Grabmale (Kissensteine)

a) Familieneinzelgräber: Breite bis 0,50 m; Länge bis 0,90 m; Höhe max. 0,20 m

b) Familiendoppelgräber: Breite bis 0,75 m; Länge bis 1,00 m; Höhe max. 0,25 m

3. Auf Erd- Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale: Größe max. 0,50 m x 0,40 m; Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) stehende Grabmale: max. Höhe 0,75 m, max. Breite 0,4 m, Stärke min. 0,14 m.

4. Die Höhe der stehenden Grabmale bemisst sich ab Bodenoberkante und beinhaltet auch den Sockel.

§ 22 Benutzung der Urnenmauer

(1) An der Urnennische dürfen Vasen, Bilder, Blumenschmuck und dergleichen nicht angebracht werden. Es ist verboten, Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel einzuschlagen und Bildwerke aufzustellen. In die Urnennischen dürfen keine Gegenstände eingestellt werden. Auf der Urnenwand dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

(2) Blumen- und Kranzspenden können nur auf der dafür besonders bezeichneten Stelle niedergelegt werden. Sie werden nach angemessener Zeit durch das Friedhofspersonal abgeräumt.

Blumen dürfen nur mit Gefäßen aufgestellt werden, die der Würde des Ortes entsprechen; untersagt sind z.B. Einmachgläser und Blechdosen. Verwelkte Blumen können vom Friedhofspersonal abgeräumt werden.

(3) Die Größe der Urnen darf folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe 0,30 m; Breite 0,20 m; Tiefe 0,20 m.

(4) Die Beschriftung der Verschlussplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Platten werden einheitlich mit den Namen der Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

§ 22 a Urnenrasengrabstätten

(1) Für Urnenrasengrabstätten gelten folgende Maße: Länge 1,10 m, Breite 1 m.

(2) Die Pflege der Rasenflächen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Als Grabausstattung sind nur Namensplatten erlaubt. Sofern Grabschmuck (Vasen, Gestecke, etc.) abgelegt bzw. abgestellt werden soll, ist eine separate Platte als Unterlage zu verwenden.

(4) Die Namensplatten müssen aus Hartgestein bestehen. Sie sind bodengleich zu verlegen. Die Schrift muß vertieft im Stein angelegt werden. Die Namensplatte darf eine Breite von 0,6 m und eine Länge von 0,5 m nicht überschreiten; sie muß eine Mindeststärke von 0,06 m haben. Eine rechteckige, quadratische oder ovale Form ist zulässig. Sie ist so anzuordnen, dass der obere Rand der Namensplatte 0,2 m von dem oberen Rand des Grabes entfernt ist. Die Namensplatte ist mittig zur Längsachse des Grabes zu verlegen. Die Lage der Außenmaße des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(5) Die Platten für den Grabschmuck müssen aus dem gleichen Material wie die Namensplatten bestehen. Sie sind bodengleich am unteren Ende des Grabes mittig zur Längsachse zu verlegen. Die Platte muß mit dem unteren

ren Rand des Grabes abschließen und muß 0,4 m breit und 0,2 m lang sein sowie eine Mindeststärke von 0,06 m haben.

(6) Einfriedungen und Abdeckungen sind nicht erlaubt. Die Grabfläche darf nicht bepflanzt werden. Grabschmuck darf nur auf der in Abs. 5 genannten Platte abgelegt bzw. abgestellt werden, wobei grundsätzlich nicht mehr als ein Grabschmuckteil abgelegt bzw. abgestellt werden soll.

6. Grabausstattungen

§ 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabausstattungen (Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen)

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:20 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 20 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabausstattungen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden sind.

(4) Grabausstattungen, die ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet wurden, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24 Standsicherheit der Grabausstattungen

Die Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§25 Verkehrssicherungspflicht für die Grabausstattungen

(1) Die Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit der Grabausstattung oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann die Grabausstattung oder Teile entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs.2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Entfernen von Grabausstattungen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabausstattungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten bzw. nach der Rückgabe von Nutzungsrechten sind Grabausstattungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen; die entfernten Materialien sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Das gleiche gilt für Pflanzen und anderes Zubehör sowie für die Fundamente. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte die Grabausstattung nicht binnen drei Monaten abholen, geht sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabausstattungen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Grabflächen und die dazugehörigen Grabwege sind frei von Unkräutern zu halten. Vertiefungen in den Grabwegen, die eine Gefahr für andere Friedhofsbesucher darstellen, sind zu verfüllen. Die Grabwege dürfen nur mit denen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Materialien belegt oder bestreut werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder instand gehalten, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung

der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 24 Abs.5 Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs.3 verstößt,
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11 Abs.2)
5. die Bestimmungen über zulässigen Maße für Grabstätten und Grabausstattungen sowie über zulässige Werkstoffe und Bearbeitungstechniken für Grabausstattungen (§§ 20, 21) nicht einhält,
6. gegen die Bestimmungen des § 22 Abs.1 u. 2 verstößt,
7. als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 23 Abs.1, 3; § 26 Abs.1),
8. Grabausstattungen , sonstiges Grabzubehör und Grabstätten nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25,27),

9. Grabstätten vernachlässigt (§§ 27 Abs.1, 28),

10. Grabstätte nicht (§ 21 Abs.1 u. 2) oder entgegen § 27 Abs.1 bepflanzt,

11. Grabwege mit nicht zugelassenen Materialien belegt oder bestreut (§27 Abs.1),

12. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs.1 und Abs.3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.04.1985 außer Kraft.

Neuhofen, 15.11.2001
Gemeindeverwaltung

Gerhard Frey
Bürgermeister

Bestätigung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 22.11.2001 im Amtsblatt Neuhofen.

Neuhofen, 23.11.2001
Gemeindeverwaltung

Gerhard Frey
Bürgermeister